

Er leitet die Räte der Bezirke an, kontrolliert ihre Tätigkeit und gewährleistet das einheitliche Handeln der örtlichen Räte zur Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates (§ 1 Abs. 5 und 6 Gesetz über den Ministerrat; vgl. auch 13.5.).

Von großer Bedeutung für die Vervollkommnung der Tätigkeit des zentralen und örtlichen Staatsapparates sind die Berichterstattungen bzw. Rechenschaftslegungen von Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane, von Generaldirektoren der Kombinate und Vorsitzenden örtlicher Räte vor dem Ministerrat sowie die Organisation von Erfahrungsaustauschen und Leistungsvergleichen. Sie dienen vor allem dazu, die fortgeschrittensten Formen und Methoden der Leitung gründlich zu analysieren und die Erfahrungen der Besten überall anzuwenden, um die gesamtstaatliche Leitung zu vervollkommen, unbegründete Leistungsunterschiede zu überwinden und weitere Reserven zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zu erschließen.

Der Ministerrat widmet der weiteren Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsarbeit auf allen Ebenen eine besondere Aufmerksamkeit, um den wachsenden Anforderungen an eine wissenschaftlich begründete, mit dem Volk eng verbundene rationale Staatsarbeit gerecht zu werden.

Auf dem X. Parteitag der SED wurde betont, daß die Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsarbeit eine effektive Organisation der Arbeitsprozesse erfordert, daß einfache und rationelle Leitungsbeziehungen und -Strukturen hergestellt werden müssen und Doppelgleisigkeit vermieden werden muß.⁸ Die Rationalisierung schließt die Anwendung moderner Formen und Methoden, darunter der EDV, ein, die es gestatten, die Entscheidungen zu optimieren und wesentliche Rationalisierungseffekte zu erzielen.

Viertens: Der Ministerrat hat die Aufgabe, den *planmäßigen Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung* zu gewährleisten und die sozialistische Gesetzlichkeit ständig zu festigen (§ 1 Abs. 8 Gesetz über den Ministerrat). Seine Verordnungen und Beschlüsse, seine gesamte Leitungstätigkeit beruhen auf den Gesetzen und dienen ihrer Durchführung. Der Ministerrat übt eine strenge Kontrolle über die Wahrung der Gesetzlichkeit und

die Einhaltung der Staatsdisziplin aus (vgl. Kap. 18). Er kontrolliert, wie die Organe des Staatsapparates, deren Leiter und Mitarbeiter die ihnen in den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben und Pflichten zum Schutz und zur Einhaltung der Gesetzlichkeit (vgl. z. B. § 12 Abs. 2 GöV) erfüllen. Der Ministerrat nimmt regelmäßig Berichte des Justizministers entgegen, beschäftigt sich mit Analysen der Kriminalitätsentwicklung und 'Hinweisen des Generalstaatsanwalts und leitet daraus die notwendigen Maßnahmen für die zentralen Organe des Staatsapparates und die Räte der Bezirke ab. Die Kontrolle über die Wahrung und den Schutz der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit des Staatsapparates übt er insbesondere mit Hilfe der ABI aus.

Eine wichtige Methode besteht in der regelmäßigen Behandlung der Analysen über die Eingaben der Bürger an den Ministerrat, die Ministerien sowie andere zentrale Staatsorgane. Diese Analysen geben wesentliche Aufschlüsse darüber, welche Erfahrungen die Bürger in bezug auf die Einhaltung der Gesetze haben, decken Unzulänglichkeiten dabei auf und ermöglichen es dem Ministerrat, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die Eingaben der Bürger enthalten in bedeutendem Umfang und in wachsendem Maße Hinweise und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der zentralen und örtlichen Staatsorgane. Der Ministerrat nutzt diese konstruktive demokratische Mitarbeit der Bevölkerung für die Weiterentwicklung der staatlichen Leitung und Planung, für die Vervollkommnung der Rechtsvorschriften sowie für die Kontrolle ihrer Durchführung.

Eine wichtige Seite der Leitungstätigkeit des Ministerrates besteht darin, mittels des sozialistischen Rechts die Verantwortung der Staatsorgane präzise auszugestalten, die Leitungslinien und Leitungsbeziehungen verbindlich zu fixieren und stabile Leitungsinstrumente zu schaffen. Durch seine gesamte Tätigkeit hat er einen bedeutenden Anteil an der Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und am Ausbau des sozialistischen Rechtssystems (§ 8 Gesetz über den Ministerrat). Mit der von ihm beschlossenen

⁸ Vgl. X. Parteitag der SED. Direktive ..., a. a. O., S. 43 f.